

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 21. Mai 2021

Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. Februar 2021, mit dem Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Tonnagesteuer informiert haben. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Jahresversammlung vom 21. Mai 2021 mit dieser Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Die FDK unterstützt die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich.

- 1 Die Tonnagesteuer stellt eine alternative Methode für die Berechnung der Gewinnsteuer bei den Seeschiffverkehrsunternehmen dar. Dieser Wirtschaftszweig ist in steuerlicher Hinsicht besonders mobil. Die Einführung dieses international anerkannten und in der Europäischen Union sehr verbreiteten Instruments im Schweizer Steuerrecht könnte geeignet sein, die Attraktivität des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu verbessern und folglich die mobilen Steuerbasen, d. h. die Unternehmen, die dieses Besteuerungssystem möglicherweise nutzen möchten, zu erhalten oder sogar anzuziehen. Die FDK begrüsst und teilt das Ziel, ein attraktives Steuersystem anzubieten, das im internationalen Steuerwettbewerb bestehen kann.
- 2 Die Idee der Einführung einer Tonnagesteuer in der Schweiz war bereits im Rahmen der Diskussionen über die Unternehmenssteuerreform III (USR III) angesprochen worden. Damals hatte sich die FDK ablehnend zu diesem Thema geäußert. Nur eine Minderheit der FDK-Mitglieder sprach sich für die Einführung dieses Instruments aus. Eine Mehrheit unserer Mitglieder meldete verfassungsrechtliche Vorbehalte gegen dieses Instrument an (vgl. Stellungnahme vom 16.12.2014 zur Vernehmlassungsvorlage und Brief vom 31.03.2016 an die WAK-S).
- 3 In einem Rechtsgutachten wird die Verfassungsmässigkeit nun mit einer gewissen Offenheit beurteilt. Es legt nahe, dass die Tonnagesteuer als eine besondere Erhebungsart der Ge-

winnsteuer betrachtet werden kann und dass sich die ausserfiskalische Zielsetzung auf Artikel 101 BV (Aussenwirtschaftspolitik) und Artikel 103 BV (Strukturpolitik) abstützen lässt. Die in der Vergangenheit bezüglich der Verfassungsmässigkeit der Tonnagesteuer geäusserten Vorbehalte sind zwar nicht vollständig ausgeräumt, scheinen aber nicht mehr gänzlich gerechtfertigt zu sein. Die Einführung einer Tonnagesteuer wird verfassungsrechtlich unterschiedlich beurteilt. Vor diesem Hintergrund und gerade mit Blick auf die Standort- und Fiskalinteressen der Schweiz ist der Bundesrat der Meinung, dass die Einführung einer Tonnagesteuer verfassungsrechtlich vertretbar ist. Die FDK widerspricht dieser Auffassung nicht.

- 4 Die FDK begrüsst die Aufnahme von ökologischen Kriterien in die Regelung der Steuererleichterung für umweltfreundlichere Schiffe. Eine Ausweitung dieser Kriterien könnte sogar befürwortet werden, sofern sie von den Steuerbehörden einfach zu interpretieren und anzuwenden sind.
- 5 Wir weisen ausserdem darauf hin, dass die Anforderung, dass mindestens 60 % der Flotte unter der Flagge der Schweiz oder eines EWR-Mitgliedstaates betrieben werden müssen, zu restriktiv ist und dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sicherzustellen, nicht gerecht wird. Wie im Vorentwurf definiert, wäre die Tonnagesteuer für einige der grossen Akteure des Sektors nicht relevant. Eine Anpassung dieses Kriteriums sollte in Betracht gezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK